

August III., Polen, König Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden/ Wir Christian Ludewig/ Hertzog zu Mecklenburg ... Als Kayserlicher Commissarius. Geben hiemit allen und jeden Unterthanen und Einwohnern derer Herzogthümer Mecklenburg und Landen ... zu Vernehmen, wasgestalt ... Friedrich August/ König in Pohlen ... nach ... Ableben der Römisch-Kayserlichen Majestät, Herrn Carl des Sechsten ... das Reich wieder mit einem Reichs-Haupten versehen werde ... : Gegeben Schwerin den 24. Novembr. 1740.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1740?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861894723>

Druck Freier  Zugang



Won Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig/ Herzog zu Mecklenburg/
Fürst zu Wenden/ Schwerin und Ragueburg/ auch Graff zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargard Herr
Als Kayserlicher COMMISSARIUS,

DEben hiemit allen und jeden Untertanen und Einwohnern derer Herzogthümer Mecklenburg und Landen/ Geist und Weltlichen/ in
Gnaden zu Vernehmen, wasgestalt der Durchlauchtigste Großmächtigste Fürst, Herr Friedrich August/ König in Pohlen, Groß-Herzog zu Littauen zc. zc. Herzog zu Sachsen,
Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Erg-Marschall und Chur-Fürst zc. zc. Uns unterm Dato Dresden den 24. Octobr. a. c. Freund Vetterlich notificiret, daß Sr.
Majestät und Edd. nach Höchstseligsten Ableben der Römisch-Kayserlichen Majestät, Herrn Carl des Sechsten/ Glohrwürdigsten Andenkens, Dero Reichs-VICARIAT in denen Landen des
Sächsischen-Rechtens, und an Enden in solch Vicariat gehörende, dem Heiligen Römischen Reich teutscher Nation zu Ehren und Wohlfahrt bis zu Verleihung Gottes des Allmächtigen und Obristen-
Regierers, das Reich wieder mit einem Reichs-Haupte versehen werde, angetreten, mit dem Freund-Vetterlichen Ersuchen, Wir solches in denen Herzogthümern Mecklenburg und Landen, denen Un-
terthanen gebührend eröffnen und kund thun wolten, wie aus nachfolgenden Transsumt besagten Vicariat-Patens mit mehrern zu ersehen:

Wir Friederich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen/
Groß-Herzog in Littauen/ zu Reußen/ Preußen/ Masovien/ Samogitien/ Kiobien/ Vollhinien/ Podolien/ Podla-
chien/ Lissland/ Smolencien/ Severien und Zichernikobien/ zc. Herzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve/ Berg/ Engern und Westphalen, des Heiligen Rö-
mischen Reichs Erg-Marschall und Chur-Fürst/ auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden, in solch Vicariat gehörende,
dieser Zeit VICARIUS, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg-
Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravensstein, zc.

Entbieten allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, geist- und weltlichen, Praelaten, Grafen, Freyherrn, Herren, Rittern, Knechten, Haupt- und Amt-Leuten, Voigten, Pflegern, Schulzen,
Bürgermeistern, Richtern, Räten derer Städte, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen anderen, was Bürden, Standes und Wesens die sind, Unsere Freund-Brüder und Vetterliche Dienste,
Freundschaft, und was Wir liebes und gutes vermögen, freundlichen und günstigen Gruß, Gnade, und alles gutes, zuvor.

Durchleuchtigste, Großmächtigste, Hochwürdigste, Durchleuchtig, Hochgebohrne, Hochwürdige, Hochgebohrne, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Edle, Würdige, An-
dächtige, Ehrsame und Weise, besonders freundlichgeliebte Brüder, Vettere, Oeime, Freunde, liebe besondere und getreue. Euren Majestäten, Euren Liebden, und Euch geben Wir aus hochbeträb-
tem Gemüthe zu vernehmen: Welchergestalt dem Allweisen GOTT nach Seinem unerforschlichen Rathe, gefallen, den weyland Durchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten, Herrn Carl den Sechsten/
erwehnten Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien und Scavonien König zc. Erg-Herzog zu Oesterreich, zc. Unsern freunds-
lichgeliebten Bruder, Vetter und Nachbar, lobseligster Gedächtnis, am Zwanzigsten dieses Monats, früh um Ein Uhr, durch ein seliges Ende aus diesem zergänglichem Leben zu Sich in die himm-
lische Glorie aufzunehmen, Dessen Sele der barmhertzige GOTT gnädig seyn, dem Leichnam aber eine samfste Ruhe, und am großen Tage des Herrn eine fröliche Auferstehung zum ewigen Leben
verleihen wolle!

Altermassen Uns nun, als Chur-Fürsten und Herzogen zu Sachsen, vermöge der güldenen Bulle und uralten Herkommens, zu dieser Zeit, da das Heilige Reich mit keinem Haupte versehen, die
Verwaltung und Provision desselben Reichs, an Enden des Sächsischen Rechtens und in Unser Vicariat gehörenden Provinzen, angefallen und zusiehet: Also haben Wir Uns, aus angestammter Liebe,
und patriotischer Anneigung gegen das Heilige Reich, teutscher Nation, Unser geliebtes Vaterland, demselben und dessen Ständen zum Trost, Ehr und Nutzen, mit solchem, zwar mühseligen Amte be-
laden wollen.

Je gefährlicher nun die Zeiten bey denen dermahln verhandenen bedenklichen Coniuncturen sich ereignen, je nöthiger ist es, daß ein gutes Vernehmen, und der innerliche Friede und Ruhe-Stand erhalten
und befestiget, folglich auch allerhand Unruhe und Empörungen verhütet werden. Und dannhero ist, von wegen Unsers Amtes, Unser Begehren, Unserthalben aber Unser freundliches Ersuchen, günsti-
ges und gnädigstes Gefinnen, Eure Majestäten, Eure Liebden, und Ihr wollet bey Ihrer und Eurer Geistlichkeit verfügen, auch vor Sie und Euch selbst GOTT den Allmächtigen andächtiglich anrufen, das
Heilige Römische Reich gnädiglich mit einem Haupte, Ihm gefällig und Uns allen tröstlich, förderlichst zu versehen. Sie und Ihr wollet auch, dem Heiligen Römischen Reiche und Teutscher Nation zu Eh-
ren und Wohlfahrt, Ihnen und Euch selbst, zu gute, und Uns zu Gefallen, in Zeit solcher Unser Reichs-Verwesung, Ihrer und Eurer jeder gegen den andern sich friedlich halten, und in guter Nachbar-
licher Einigkeit bleiben, zu Gezäncke und Gewalththaten sich nicht bewegen, sondern, ob jemand irrige Sachen und Gebrechen gegen den andern hätte, oder gewinne, dadurch Aufruhr und Weiterung
entstehen möchte, solche einstellen, oder, wo der Verzug beschwerlich, die an Uns gelangen, und zu Verhöre und Handlung kommen lassen, darauf Wir freundliches und gnädiges Einsehen thun wol-
len, daß solche Irrungen mit Gottes Hülffe entweder in Güte beygelegt, oder nothdürfftig mit Eurer Majestäten, Eurer Liebden, Eurer und anderer des Heiligen Reichs Stände Rath und Hülff-
e alle Thätlichkeiten möglichsten Fleißes abgewendet werden möchten. Eure Majestäten, Eure Liebden, und ihr wollen sich auch, dem Heiligen Reiche zum besten, einheimmisch und in guter Verfaß-
fung dermaßen halten, wo im Reiche sich Sachen begäben, daß ein Stand den andern gewalthätiger Weise belästigen und bey Billigkeit nicht bleiben lassen wolte, oder, wo sich
jemand unterstehen würde, in ordentlicher Wahl eines Römischen Königs was wiederwärtiges einzuführen, oder Verhinderung zu thun, da GOTT vor sey! daß Eure Majestäten, Eure Liebden und
Ihr sodann, neben andern Mitt-Ständen des Reichs, Friede und Recht zu erhalten, und Uns alle vor Gewalt und Beschwerung zu schützen, auch Hülffe und Beystand, nach jedes seiner Lande und
Derter Vermögen, bedürffenden Falls, zu thun sich angelegen seyn lassen, bis durch Verleihung Gottes, des Allmächtigen und obersten Regierers das Reich wieder mit einem Haupte versehen werde.
Indem allen wolten Eure Majestäten, Eure Liebden und Ihr Euch freundlich und gutwillig halten, weil der gangen Christenheit und sonderlich dem Heiligen Reiche und gangen Europäischen gemei-
nen Wohlfarth, auch Uns allen höchlichst daran gelegen. Darum auch Unser besonders Vertrauen darinne stehet, Eure Majestäten, Eure Liebden, und Ihr werden von sich selbst, ohne einig Un-
ser Erinnern, dazu genigt und willig seyn. Daß wollen Wir um Eurer Majestäten, Eure Liebden und Euch, samt und sonders, freundlich erwiedern, günstig verschulden, und gnädiglich erkennen.
Geben zu Dresden, unter Unserm Königlichem und Chur-Secret, den 24. Octobris, Anno, Christi, 1740.

(L. S.)

Dessen zu Urkund ist solcher dem wahren original in allen gleichlautend befundener Abdruck mit Unserm Fürstl. Inseigel bekräftiget/ und wird in Krafft dieses durch Publici-
rung und affigirung allergehöriger Orthen zu männiglichem Wissenschaft gebracht. Wornach sich ein jeder zu achten. Gegeben Schwerin den 24. Novembr, 1740.

Christian Ludewig

(L. S.)

Won Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig/ Herzog zu Mecklenburg/
Fürst zu Wenden/ Schwerin und Ragueburg/ auch Graff zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargard Herr
Als Kayserlicher COMMISSARIUS,

Deben hiemit allen und jeden Untertanen und Einwohnern derer Herzogthümer Mecklenburg und Landen/ Geist und Weltlichen/ in
Gnaden zu Vernehmen, wasgestalt der Durchlauchtigste Großmächtigste Fürst, Herr Friedrich August/ König in Pohlen, Groß-Herzog zu Littauen zc. zc. Herzog zu Sachsen,
Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Erg-Marschall und Chur-Fürst zc. zc. Uns unterm Dato Dresden den 24. Octobr. a. c. Freund Vetterlich notificiret, daß Sr.
Majestät und Ebd. nach Höchstseligsten Ableben der Römisch- Kayserlichen Majestät, Herrn Carl des Sechsten/ Glohrwürdigsten Andenkens, Dero Reichs VICARIAT in denen Landen des
Sächsischen-Rechtens, und an Enden in solch Vicariat gehörende, dem Heiligen Römischen Reich teutscher Nation zu Ehren und Wohlfahrt bis zu Verleihung Gottes des Allmächtigen und Obristen
Regierers, das Reich wieder mit einem Reichs-Haupte versehen werde, angetreten, mit dem Freund-Vetterlichen Ersuchen, Wir solches in denen Herzogthümern Mecklenburg und Landen, denen Un-
terthanen gebührend eröffnen und kund thun wolten, wie aus nachfolgenden Transsumt besagten Vicariat-Patens mit mehrern zu ersehen:

Wir Friederich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen,
Groß-Herzog in Littauen/ zu Reußen/ Preußen/ Masovien/ Samogittien/ Kiobien/ Vollhinien/ Podolien/ Podla-
chien/ Litsland/ Smolencien/ Severien und Zichernikobien/ zc. Herzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve/ Berg/ Engern und Westphalen, des Heiligen Rö-
mischen Reichs Erg-Marschall und Chur-Fürst/ auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden, in solch Vicariat gehörende,
dieser Zeit VICARIUS, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg-
Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein, zc.

Entbieten allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, geist- und weltlichen, Prelaten, Grafen, Freyherrn, Herren, Rittern, Knechten, Haupt- und Amt-Leuten, Voigten, Pflegern, Schulgen,
Bürgermeistern, Richtern, Räten derer Städte, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen anderen, was Würden, Standes und Wesens die sind, Unsere Freund-Brüder und Vetterliche Dienste,
Freundschaft, und was Wir liebes und gutes vermögen, freundlichen und günstigen Gruß, Gnade, und alles gutes, zuvor.

Durchleuchtigste, Großmächtigste, Hochwürdigste, Durchleuchtig, Durchleuchtig, Hochgebohrne, Hochwürdig, Hochgebohrne, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Edle, Würdige, An-
dächtige, Ehrsame und Weise, besonders freundlichgeliebte Brüder, Vettere, Oheime, Freunde, liebe besondere und getreue. Euren Majestäten, Euren Liebden, und Euch geben Wir aus hochbeträb-
tem Gemüthe zu vernehmen: Welchergestalt dem Allweisen GOTT nach Seinem unerforschlichen Rath, gefallen, den weyland Durchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten, Herrn Carl den Sechsten/
erwehnten Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Bohem, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König zc. Erg-Herzog zu Defterreich, zc. Unsern freunds-
lichgeliebten Bruder, Vetter und Nachbar, lobseligster Gedächtnis, am Zwanzigsten dieses Monats, früh um Ein Uhr, durch ein seliges Ende aus diesem zergänglichen Leben zu Sich in die himm-
lische Glorie aufzunehmen, Dessen Sele der barmherzige GOTT gnädig seyn, dem Leichnam aber eine samfste Ruhe, und am großen Tage des Herrn eine fröhliche Auferstehung zum ewigen Leben
verleihen wolle!

Altermassen Uns nun, als Chur-Fürsten und Herzogen zu Sachsen, vermöge der güldenen Bulle und uralten Herkommens, zu dieser Zeit, da das Heilige Reich mit keinem Haupte versehen, die
Verwaltung und Provision desselben Reichs, an Enden des Sächsischen Rechtens und in Unser Vicariat gehörenden Provinzen, angefallen und zustehet: Also haben Wir Uns, aus angestammter Liebe,
und patriotischer Anneigung gegen das Heilige Reich, teutscher Nation, Unser geliebtes Vaterland, demselben und dessen Ständen zum Trost, Ehr und Nutzen, mit solchem, zwar mühseligen Amte be-
laden wolten.

Je gefährlicher nun die Zeiten bey denen dermahin verhandenen bedenklichen Conjunctionen sich ereignen, je nöthiger ist es, daß ein gutes Vernehmen, und der innerliche Friede und Ruhe-Stand erhalten
und befestiget, folglich auch allerhand Unruhe und Empörungen verhütet werden. Und dannhero ist, von wegen Unsers Amts, Unser Begehren, Unserthalben aber Unser freundliches Ersuchen, günsti-
ges und gnädigstes Gefinnen, Eure Majestäten, Euer Liebden, und Ihr wollet bey Ihrer und Eurer Geistlichkeit verfügen, auch vor Sie und Euch selbst GOTT den Allmächtigen andächtiglich anrufen, das
Heilige Römische Reich gnädiglich mit einem Haupte, Ihm gefällig und Uns allen tröstlich, förderlichst zu versehen. Sie und Ihr wollet auch, dem Heiligen Römischen Reich und Teutscher Nation zu Eh-
ren und Wohlfahrt, Ihnen und Euch selbst, zu gute, und Uns zu Gefallen, in Zeit solcher Unser Reichs-Verwesung, Ihrer und Eurer jeder gegen den andern sich friedlich halten, und in guter Nachbar-
licher Einigkeit bleiben, zu Gezäncke und Gewahlthaten sich nicht bewegen, sondern, ob jemand irrige Sachen und Gebrechen gegen den andern hätte, oder gewinne, dadurch Aufruhr und Weiterung
entstehen möchte, solche einstellen, oder, wo der Verzug beschwerlich, die an Uns gelangen, und zu Verhör und Handlung kommen lassen, darauf Wir freundliches und gnädiges Einsehen thun wol-
len, daß solche Irrungen mit Gottes Hülffe entweder in Güte beygelegt, oder nothdürfftig mit Eurer Majestäten, Euer Liebden, Euerer und anderer des Heiligen Reichs Stände Rath und Hülff-
e alle Thätlichkeiten möglichsten Fleißes abgewendet werden möchten. Eure Majestäten, Euer Liebden, und ihr wollen sich auch, dem Heiligen Reich zum besten, einheimisch und in guter Verfas-
sung dermaßen halten, wo im Reich sich Sachen begäben, daß ein Stand den andern gewaltthätiger Weise belästigen und bey Willigkeit nicht bleiben lassen wolte, oder, wo sich
jemand unterstehen würde, in ordentlicher Wahl eines Römischen Königs was wiederwärtiges einzuführen, oder Verhinderung zu thun, da GOTT vor sey! daß Euer Majestäten, Euer Liebden und
Ihr sodann, neben andern Mitt-Ständen des Reichs, Friede und Recht zu erhalten, und Uns alle vor Gewalt und Beschwerung zu schützen, auch Hülffe und Beystand, nach jedes seiner Lande und
Derter Vermögen, bedürffenden Falls, zuthun sich angelegen seyn lassen, bis durch Verleihung Gottes, des Allmächtigen und obersten Regierers das Reich wieder mit einem Haupte versehen werde.
Indem allen wolten Euer Majestäten, Euer Liebden und Ihr Euch freundlich und gutwillig halten, weil der gangen Christenheit und sonderlich dem Heiligen Reich und gangen Europäischen gemei-
nen Wohlfarth, auch Uns allen höchligst daran gelegen. Darum auch Unser besonders Vertrauen darinne stehet, Euer Majestäten, Euer Liebden, und Ihr werden von sich selbst, ohne einig Un-
ser Ermern, dazu geneigt und willig seyn. Daß wollen Wir um Euer Majestäten, Euer Liebden und Euch, samt und sonders, freundlich erwiedern, günstig verschulden, und gnädiglich erkennen.
Geben zu Dresden, unter Unserm Königlichem und Chur-Secret, den 24. Octobris, Anno, Christi, 1740.

(L. S.)

Dessen zu Urkund ist solcher dem wahren original in allen gleichlautend befundener Abdruck mit Unserm Fürstl. Insegl bekräftiget/ und wird in Krafft dieses durch Publici-
rung und affigirung allergeböriger Orthen zu männiglichem Wissenschaft gebracht. Wornach sich ein jeder zu achten. Gegeben Schwerin den 24. Novembr, 1740.

Christian Ludewig

(L. S.)

